



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Place Notre-Dame 4, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 39 39

—

Réf: FGS/RBO/RBR

Richtlinie Nr. 2.7. des Generalstaatsanwalts vom 8. Juli 2020 betreffend häusliche Gewalt

(Stand am 27.03.2026)

Gestützt auf die Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements vom 14. März 2011 über die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft,

in Anbetracht der grossen Anzahl polizeilicher Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, des Zusammenhangs zwischen häuslicher Gewalt und versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten, der Notwendigkeit einer vorbeugenden und repressiven Behandlung, und der Kriminalpolitik, wie sie zwischen dem Unterzeichnenden und dem Staatsrat vereinbart worden ist,

sowie in Anbetracht des Leitfadens der StA, der SJSD und der GSD vom 9. Dezember 2025 zur Überwachung der kritischsten Fälle häuslicher Gewalt,

Wird beschlossen:

1. Diese Richtlinie hat Fälle häuslicher Gewalt im Allgemeinen sowie Straftaten zum Gegenstand, bei welchen eine Verfassenssistierung gemäss Art. 55a StGB möglich ist (einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten, Drohung und Nötigung).

Besondere Aufmerksamkeit gilt Waffen und der Drohung damit.

2. Einvernahme

- 2.1. Bei Verdacht auf einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten, Drohung und Nötigung (Stalking) findet eine Einvernahme der Parteien statt. Sie kann von den Gerichtsschreibern durchgeführt werden.¹

- 2.2. Eine Einvernahme des Täters wird rasch durchgeführt:

¹ Die männlichen Begriffe in dieser Richtlinie beziehen sich unterschiedslos auf beide Geschlechter.

- a) wenn die Verletzungen eine stationäre Hospitalisierung des Opfers erforderlich machten;
- b) wenn der Täter möglicherweise Gebrauch von einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand gemacht hat;
- c) wenn das Opfer und Kinder bis und mit dem vollendeten 15. Altersjahr geschlagen wurden;
- d) wenn der Täter im Zeitraum eines Jahres vor den neuen Ereignissen bereits wegen häuslicher Gewalt angezeigt wurde.
- e) oder wenn aus anderen Gründen die Situation des Täters als besonders besorgniserregend einzustufen ist.

Die Polizei benachrichtigt den Pikett-Staatsanwalt gemäss der Richtlinie Nr. 1.1.

- 2.3 Die Einvernahme soll insbesondere klären, ob die Inhaftierung des Täters angeordnet werden muss und ob ein psychiatrisches Gutachten des Täters und/oder ein kriminologisches Gutachten zur gesamten Situation notwendig sind.

Der Staatsanwalt hält die EBM und die zivilen Justizbehörden über die angeordneten Massnahmen informiert.

3. Mitteilung über das Risiko einer Tatbegehung

Wird der Staatsanwalt von einer Justizbehörde, einer staatlichen Stelle oder einer Partnerorganisation über eine begründete, erhebliche und unmittelbare Gefahr einer Tatbegehung informiert, die auf Informationen basiert, die vom Täter oder vom mutmasslichen Opfer stammen, so führt er so schnell wie möglich eine Einvernahme des Täters durch. Diese dient dazu, die Notwendigkeit der Inhaftierung des Täters und die Notwendigkeit der Anordnung einer Risikobewertung einer Tatbegehung zu beurteilen.

Verzichtet der Staatsanwalt auf die Eröffnung eines Verfahrens, informiert er die EBM.

4. Ablauf während der Inhaftierung des mutmasslichen Täters

Der Staatsanwalt informiert die EBM über die Haftsituation des Täters.

Beabsichtigt der Staatsanwalt eine Haftentlassung, informiert er unverzüglich die EBM, das JA, wenn Kinder betroffen sind, und die Zivilbehörden. Wird die Freilassung des Täters vom Zwangsmassnahmengericht oder der Rechtsmittelinstanz gegen die Stellungnahme des Staatsanwalts angeordnet, obliegt es jener Behörde, , das Opfer, die EBM und die zuständigen Zivil- und Verwaltungsbehörden unverzüglich zu informieren.

5. Sistierung

- 5.1. Gemäss Art. 55a StGB und unabhängig vom Bestehen eines Gewaltpräventionsprogramms (unten 6.) kann das Verfahren auf Begehren des Opfers oder von dessen gesetzlichem Vertreter sistiert werden. Der Staatsanwalt sistiert das Verfahren nur, wenn dies die Lage des Opfers stabilisieren oder verbessern zu können scheint.

Die Einvernahme der Parteien ist obligatorisch, wenn das Verfahren sistiert werden soll. Es ist nicht zulässig, das Opfer nur schriftlich aufzufordern, die Sistierung zu verlangen.

- 5.2. Art. 55a Abs. 3 CP schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen die Sistierung verweigert wird.
- 5.3. Ordnet der Staatsanwalt die Sistierung an, erklärt er den Parteien das Verfahren und die Pflicht, nach Ablauf der Sistierungsfrist die Situation zu beurteilen.

Die Sistierung wird auf Begehren des Opfers oder von dessen gesetzlichem Vertreter oder wenn der Staatsanwalt Kenntnis von Umständen erhält, denen zufolge sich die Lage des Opfers nicht stabilisiert oder verbessert, beendet und das Verfahren wieder aufgenommen (art. 315 CPP).

Wenn die Sistierung nicht abgebrochen wurde, hört der Staatsanwalt am Ende die Parteien an, mit dem Zweck herauszufinden, inwiefern sich die Lage des Opfers stabilisiert oder verbessert hat und ob das Verfahren eingestellt werden kann. Verfügt der Staatsanwalt auch ohne Anhörung über genügende Angaben, um die Situation einzuschätzen, insbesondere über einen positiven Folgebericht (SESPP, EX-expression, anderer Therapeut) oder über Schreiben von Anwälten, wenn beide Parteien vertreten sind, kann er darauf verzichten.

6. Lernprogramm gegen Gewalt

- 6.1. Das Lernprogramm gegen Gewalt wird im Auftrag des Kantons Freiburg (Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion, Sicherheits- und Justizdirektion) vom Verein EX-expression durchgeführt. Es besteht aus einem Modul mit 25 Individual- (1 Stunde, ein Intervenient) oder Gruppensitzungen (1½ Stunden und 2 Intervenienten) oder aus einem Sensibilisierungsmodul (8 Sitzungen).
- 6.2. Der Staatsanwalt ordnet ein Lernprogramm bei EX-expression für den Täter an:

- a) wenn eine Sistierung beabsichtigt ist und die Therapie die Lage stabilisieren oder verbessern kann;

- b) in den schweren Fällen gemäss Ziffer 2.2. Bst. a-e dieser Richtlinie kann die Therapie eine Substitutionsmassnahme zur Untersuchungshaft sein.
- c) bei früheren aus dem Strafregister ersichtlichen Verurteilungen wegen vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Verbrechen und Vergehen gegen Leben, körperliche Integrität, Freiheit und sexuelle Integrität.
- d) oder wenn andere Hinweise für Rückfallgefahr bestehen und der Täter noch kein Lernprogramm gegen Gewalt absolviert hat.

Die Therapie kann im laufenden Verfahren, während der Sistierung (oben 5.3) oder als Substitutionsmassnahme zur Untersuchungshaft, oder als Weisung zur Bewährung angeordnet werden.

Das Gewaltpräventionsprogramm (25 Sitzungen) ist in der Regel zu bevorzugen; der Staatsanwalt und EX-pression können aber vereinbaren, entweder die Betreuung als Sensibilisierungsmodul (8 Sitzungen) zu beschränken, oder die therapeutische Betreuung mit dem Sensibilisierungsmodul zu beginnen, wobei die Möglichkeit besteht, dieses später durch das Gewaltpräventionsprogramm zu ergänzen. Die vom Täter bereits absolvierten obligatorischen individuellen Sensibilisierungssitzungen (3 Sitzungen) im Anschluss an die Ausweisung durch den Dienstoffizier dienen einzig der Beurteilung des Täters und erfolgen im Hinblick auf eine allfällige sozial-therapeutische Massnahme; diese Sitzungen werden daher nicht von den oben genannten Programmen abgezogen und ersetzen diese nicht.

Die angeordnete Massnahme wird der Kantonspolizei in ihrer Eigenschaft als die nach kantonalem Recht für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle mitgeteilt (Art. 55a Abs. 2 StGB).

- 6.3. Zur Durchführung des Lernprogramms gegen Gewalt wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit bis zum Vorliegen des Therapieberichts sistiert (Art. 314 Bst. d StPO). Die Sistierungsverfügung nennt den Grund für die Verfahrenseröffnung und ordnet das Lernprogramm gegen Gewalt unter Androhung der Strafe von Art. 292 StGB an.

Bei Scheitern der Therapie wird das Verfahren wiederaufgenommen. Bei einer bedingten Verurteilung werden Weisungen erteilt.

Wenn die Therapie erfolgreich abgeschlossen wird, kann der Staatsanwalt das Verfahren ohne weitere Aussetzung einstellen.

- 6.4. Der Staatsrat hat einen Tarif über die finanzielle Beteiligung von Personen, die an einem Gewaltpräventionsprogramm teilnehmen müssen, erlassen. Der Täter bezahlt seinen Anteil nach jeder Therapiesitzung direkt an den Intervenienten von EX-pression. Der Saldo ist Gegenstand einer gesamten Abrechnung von EX-pression an die Staatsanwaltschaft am Ende der Therapie und bildet Teil der Untersuchungskosten (Art. 426 StPO).

7. Veröffentlichung und Inkrafttreten

7.1 Die vorliegende Richtlinie wird veröffentlicht. Sie tritt unverzüglich in Kraft.

Freiburg, den 27. März 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt